

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)»

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 20. März 2013² eingereichten Volksinitiative
«Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. November 2013³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 20. März 2013 «Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)», ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 99a (neu) Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank

¹ Die Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank sind unverkäuflich.

² Die Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank sind in der Schweiz zu lagern.

³ Die Schweizerische Nationalbank hat ihre Aktiven zu einem wesentlichen Teil in Gold zu halten. Der Goldanteil darf zwanzig Prozent nicht unterschreiten.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

¹ SR 101

² BBl 2013 2911

³ BBl 2013 9329

Art. 197 Ziff. 9⁴ (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 99a (Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank)

¹ Für die Erfüllung von Absatz 2 gilt eine Übergangszeit von zwei Jahren nach Annahme von Artikel 99a durch Volk und Stände.

² Für die Erfüllung von Absatz 3 gilt eine Übergangszeit von fünf Jahren nach Annahme von Artikel 99a durch Volk und Stände.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.